

Merkblatt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz

Nach derzeit gültigem Staatsangehörigkeitsgesetz werden Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz generell eingebürgert, ohne dass es auf die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ankommt.

Es kann jedoch sein, dass Sie nach dem Heimatrecht Ihres Staates Ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch Antragswerb der deutschen Staatsangehörigkeit automatisch verlieren.

Wenn Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten möchten, setzen Sie sich bitte vor Antragstellung mit der für Sie zuständigen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung.

Dort können Sie in Erfahrung bringen, ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren bzw. ob es möglich ist, Schritte einzuleiten, um Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten zu können (z. B. Beibehaltungsgenehmigung).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einbürgerungsbehörde

Ich bestätige den Erhalt des Merkblattes:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)